

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 5. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Mai 2024)

zum Thema:

**Drucksache 19/18020 nachgefragt Jugendliche Intensivtäter als Gefahr für andere Jugendliche: alternative Formen der Beschulung**

und **Antwort** vom 22. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19056

vom 5. Mai 2024

über Drucksache 19/18020 nachgefragt Jugendliche Intensivtäter als Gefahr für andere Jugendliche: alternative Formen der Beschulung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf einer Klassenfahrt wurde im Jahr 2018 ein zehnjähriger Schüler von einem Mitschüler aus Afghanistan in Komplizenschaft von zwei weiteren Mitschülern vergewaltigt. Die Mittäter sollen das Opfer festgehalten haben. Zunächst hatten es die Täter auf ein anderes Opfer abgesehen, das sich aber losreißen konnte. Die Wahllosigkeit bei der Suche nach einem Opfer deutet auf eine sadistische Lust an Gewalttätigkeit. Der Morgenpost war zu entnehmen: „Der mutmaßliche Haupttäter soll jetzt von öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen ferngehalten werden. Es wird überprüft, wie und wo er unterrichtet werden soll. ‚Wir wollen alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, dass der Haupttäter keine Regelschule besucht, sondern besondere Schulmaßnahmen erfährt‘, sagte eine Sprecherin der Berliner Senatsschulverwaltung. Der Täter soll schon vorher in der Schule durch gewalttätiges Verhalten aufgefallen sein.“

a.) Besucht der Täter wieder eine Regelschule? Wenn ja, seit wann?

b.) Welche rechtlichen und praktischen Möglichkeiten gibt es, dass – wie im vorliegenden Fall – ein gewalttätiger Schüler keine Regelschule mehr besucht, sondern „besondere Schulmaßnahmen“ erfährt und inwieweit wird davon auch konsequent Gebrauch gemacht? (Bitte um Angabe von Zahlen.)

Zu 1. a.): Angaben zu Einzelpersonen können zur Wahrung der Grundrechte nicht getroffen werden.

Zu 1. b.): Folgende Möglichkeiten bestehen nach § 63 Berliner Schulgesetz (SchulG), wenn Schülerinnen und Schüler durch ihr Verhalten andere am Schulleben Beteiligte gefährden, wenn Erziehungsmaßnahmen gemäß § 62 SchulG nicht greifen:

- der Ausschluss vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen für die Dauer von bis zu zehn Schultagen durch Beschluss der Klassenkonferenz (§ 63 Abs. 2, Nr. 2 SchulG),
- die Umsetzung in eine Parallelklasse oder in eine andere Unterrichtsgruppe auf Beschluss der Gesamtkonferenz (§ 63 Abs. 2, Nr. 3 SchulG),
- die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs durch Entscheidung der Schulaufsicht (§ 63 Abs. 2, Nr. 4 SchulG) und
- die (disziplinarische) Entlassung aus der Schule durch Entscheidung der Schulaufsicht unter der Voraussetzung, dass die Schulpflicht erfüllt ist (§ 63 Abs. 2, Nr. 5 SchulG).

In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerin oder den Schüler vorläufig vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen ausschließen oder in eine Parallelklasse oder in eine andere Unterrichtsgruppe umsetzen bis zur Entscheidung durch die zuständige Konferenz, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Darüber hinaus wurde im Jahr 2021 § 41 Absatz 3a Schulgesetz in Kraft gesetzt und bisher vereinzelt angewandt. In einem Fall wurde dagegen Klage erhoben. Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung dieser Klage wiederhergestellt und dies damit begründet, dass die Vorschrift nur das Verfahren, nicht aber Voraussetzungen und Zielrichtung der Maßnahme regelt. Im Zusammenhang mit der Senatsvorlage zur diesjährigen Schulgesetznovelle wird die Norm entsprechend überarbeitet. Zahlen zu den genannten Maßnahmen liegen nicht vor.

2. In der Drucksache 19/18020 hieß es: „Sofern eine Beschulung im Rahmen des Regelunterrichts nicht möglich ist, werden Jugendliche in Ersatzprojekte gemäß § 13, § 27 oder § 35a SGB VIII vermittelt.“ Welche dieser Ersatzprojekte gibt es in Berlin? Bitte um konkrete Nennung der Einrichtung inkl. Träger und Bezirk.

3. Wie viele Mittel werden für diese Ersatzprojekte jährlich bereitgestellt? Bitte um Angabe der Haushaltstitel.

Zu 2. und 3.: Der folgenden Übersicht sind die Jugendberufshilfemaßnahmen nach § 13 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) für den außerschulischen Erwerb eines Schulabschlusses nach Beendigung der Schulbesuchspflicht im Rahmen der Jugendhilfe zu entnehmen:

Einrichtung/Träger	Bezirk	Möglicher Schulabschluss	Alter der Zielgruppe
Nachschlag, abw gGmbH"	Charlottenburg-Wilmersdorf	BBR, eBBR, MSA	ab 16 Jahren
Primus, ajb gmbh	Neukölln	BBR, eBBR	ab 14 Jahren
bildungsmarkt e. V.	Marzahn-Hellersdorf	kooperativ mit ISS	ab 16 Jahren
BVI - Berliner Verein für Integration e.V.	Tempelhof-Schöneberg	BBR, eBBR, MSA	ab 16 Jahren
EJF –Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk gAG	Lichtenberg Reinickendorf Steglitz-Zehlendorf	BBR, eBBR	ab 14 Jahren
Plan B, FiPP e. V.	Marzahn-Hellersdorf	BBR, eBBR	ab 15 Jahren
GFBM - gemeinnützige Gesellschaft für berufsbildende Maßnahmen mbH	Neukölln	BBR, eBBR, MSA	Ab 16 Jahren
HZBB - Helmut Ziegner Berufsbildung gGmbH	Steglitz-Zehlendorf Treptow-Köpenick	BBR, eBBR, MSA	ab 14 Jahren
IB Berlin-Brandenburg gGmbH Erziehungshilfen Berlin	Mitte	BBR, eBBR	ab 16 Jahren
Manege gGmbH Berlin	Marzahn-Hellersdorf	BBR, eBBR, MSA	ab 15 Jahren
Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH	Pankow Mitte	BBR, eBBR, MSA	ab 14 Jahren
SOS-Kinderdorf Berlin e. V.	Mitte Spandau	BBR, eBBR	ab 16 Jahren
SozDia – Stiftung Berlin	Lichtenberg	BBR, eBBR	ab 15 Jahren
JW Buch, Werkschule Berlin e. V.	Pankow	BBR, eBBR, MSA, Abitur	ab 14 Jahre
Zukunftsbau GmbH	Mitte Pankow	BBR, eBBR; MSA	ab 14 Jahren

Der Träger Schultz-Hencke-Haus Berlin bietet gem. §§ 27 und 35a SGB VIII lern- und psychotherapeutische Unterstützung für Kinder und Jugendliche im Alter von 9 bis 17 Jahren mit dem Ziel, eine Rückkehr des jungen Menschen in die Regelschule zu erreichen, oder einen externen Schulabschluss zu absolvieren. Die Leistungen werden an Standorten in den Bezirken Reinickendorf, Lichtenberg und Steglitz-Zehlendorf angeboten.

Die oben aufgeführten Leistungen werden durch die bezirklichen Jugendämter im Einzelfall gewährt und sind entgeltfinanziert. Die entsprechenden Mittel sind in den bezirklichen Haushaltsplänen etatisiert.

Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) wird das gesamtstädtische Projekt „Street College“ des Trägers Gangway e. V. finanziert. Das Projekt unterstützt junge Menschen bei der Vorbereitung zur Erlangung von Schulabschlüssen (BBR, eBBR, MSA, Abitur). Für das gesamtstädtische Projekt Street College stehen in 2024 insgesamt 1.072.098,- Euro im Einzelplan 10 zur Verfügung:

1042/68425/Teilansatz 4	Zuschüsse für freie Jugendarbeit	588.098,- Euro
1042/68425/Teilansatz 33	Prävention von Jugendgewalt	430.000,- Euro
1045/68435/Teilansatz 6	Prävention von Jugendgewalt	54.000,- Euro

Berlin, den 22. Mai 2024

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie